

## Verzinsung von Schenkungsteuer bei Hinterziehung

02. April 2020 von StB Judith Zoike

Blogbeitrag

***Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. August 2019 (II R 7/17) entschieden, dass bei einer Hinterziehung von Schenkungsteuer durch unterlassene Anzeige der Schenkung der Lauf der Hinterziehungszinsen zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem das Finanzamt bei ordnungsgemäßer Anzeige und Abgabe der Steuererklärung die Steuer festgesetzt hätte***

Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Die Klägerin und ihr Ehemann haben von der Mutter der Klägerin schenkweise sowohl Bankguthaben (Stichtage: 17. Juli 2007 und 19. Dezember 2007) als auch ein Grundstück (Stichtag: 17. Juli 2008) übertragen bekommen. Die Schenkungen wurden erst in 2010 in Form einer Selbstanzeige dem Schenkungsteuer-Finanzamt angezeigt.

Das Finanzamt setzte mit Bescheiden vom 14. November 2013 und 20. Januar 2014 Zinsen nach § 235 AO für hinterzogene Steuern fest. Der Zinslauf beginnt gemäß § 235 Abs. 2 AO mit dem Eintritt der Verkürzung oder der Erlangung des Steuer-vorteils, es sei denn das die hinterzogenen Beträge ohne die Steuerhinterziehung erst später fällig geworden wären. In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgeblich. Für die Berechnung des Zinslaufs ging das Finanzamt von einem Beginn des Zinslaufs nach 11 Monaten ab erfolgter Schenkung aus. Grundsätzlich sind Schenkungen gem. § 30 ErbStG innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt anzuzeigen. Darüber hinaus ermittelte das Finanzamt aufgrund interner Auswertungen eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für Schenkungsteuererklärungen von acht Monaten und ermittelt so den Beginn des Zinslaufs von 11 Monaten.

Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Frist zur Abgabe der Schenkungsteuererklärung von mindestens einem Monat ebenfalls zu berücksichtigen sei, so dass das Finanzamt geänderte Bescheide erließ und den Beginn des Zinslaufs auf 12 Monate nach der Schenkung änderte. Die Klägerin vertrat hingegen die Auffassung, dass für die Berechnung der Zinsen die tatsächliche Bearbeitungszeit nach Eingang der Selbstanzeige zu berücksichtigen sei.

Für den Beginn des Zinslaufs wird auf die Vollendung der Tat abgestellt. Da durch das Unterlassen der Anzeige kein Steuerbescheid erlassen wird, richtet sich nach herrschender Literaturmeinung die Vollendung der Tat grundsätzlich danach, wann bei ordnungsgemäßer Abgabe der Steuerklärung diese spätestens veranlagt worden wäre. Bei Schenkungsteuererklärungen handelt es sich um einmalige Erklärungen, so dass es anders als beispielsweise bei Einkommensteuerklärungen keinen festgelegten Abgabe-schluss gibt und der Zeitpunkt der Vollendung der Tat schwer zu bestimmen ist. Der BFH entschied hierzu, dass der Zeitpunkt für den Beginn des Zinslaufs anhand der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Schenkungsteuer-erklärungen bestimmt werden kann.

Der BFH führte hierzu ergänzend aus, dass der Bundesgerichtshof für die Vollendung der Steuerhinterziehung durch unterlassene Anzeige auf die frühestmögliche Bekanntgabe des Schenkungsteuerbescheides und somit auf eine Frist von vier Monaten abgestellt hat. Der BFH geht nicht darauf ein, ob auch von einer kürzeren Bearbeitungsfrist als der durchschnittlichen ausgegangen werden kann. Er begründet dies damit, dass im vorliegenden Fall durch das Verböserungsverbot eine kürzere Frist als 12 Monate nicht möglich sei. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der BFH ebenfalls eine Frist von nur vier Monaten nach erfolgter Schenkung als Beginn des Zinslaufs als angemessen ansehen würde.



Judith Zoike  
Steuerberaterin  
0211 47838-243  
[zoike@adkl-msi.de](mailto:zoike@adkl-msi.de)